

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2007

RAHMENRECHT ANGESTELLTE

1. Angestellten-KV § 4 (11):

Anstelle der Wortfolge „auf 4 zusammenhängende Tage“ steht die Wortfolge „auf 4 Tage“

2. Angestellten-KV § 4 c Pkt. 3, 4. Spiegelstrich

„Für in der Vereinbarung im Vorhinein festgelegte, über das durchschnittliche Arbeitszeitausmaß hinaus geleistete Stunden gebührt kein Mehrarbeitszuschlag gem. § 19 d Abs. 3 a AZG.“

Diese Regelung tritt mit 1.1.2008 in Kraft.“

3. Angestellten-KV § 7 (1) ist durch eine lit. j wie folgt zu ergänzen:

„j) für das erstmalige Antreten zur Führerscheinprüfung (ausgenommen die Klassen A) ...die für die Ablegung der Prüfung notwendige Zeit.“

In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: Dies gilt sinngemäß auch für den Anspruch gem. lit. j“

4. Angestellten-KV § 8 (3) lautet:

„Prüfungsvorbereitung

Zur Prüfungsvorbereitung im Rahmen einer ausnahmsweisen Zulassung zu einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung ist Angestellten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs.5 lit. a BAG erfüllen, für das erstmalige Antreten zur Lehrabschlussprüfung eine Woche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Der Anspruch beträgt dabei, gleichgültig ob die Prüfung in einem oder in Teilprüfungen abgelegt wird, insgesamt eine Woche. Über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist das Einvernehmen herzustellen. Kann dieses nicht erzielt werden umfasst der Freistellungszeitraum die letzten 7 Kalendertage vor der Prüfung bzw. der letzten Teilprüfung.

Gleiches gilt sinngemäß für Angestellte, die sich zusätzlich zu ihrer Beschäftigung auf die Ablegung einer HTL- oder HAK-Matura vorbereiten.“

Protokollanmerkung: „Die Kollektivvertragsparteien halten fest, dass durch die Regelung im § 8 Abs. 3 die Bestimmung des § 2 d AVRAG nicht eingeschränkt wird.“

5. Angestellten-KV § 8 (4) lautet:

„Studienfreizeit

Zur Prüfungsvorbereitung im Rahmen einer fach einschlägigen Weiterbildung an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, einer Hochschule bzw. einer Fachhochschule, der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung ist ArbeitnehmerInnen auf ihr Verlangen unbezahlte Freizeit insgesamt im Ausmaß bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr zu gewähren. In Anspruch genommene Freistellungen gem. Abs. 3 sind auf diesen Anspruch anrechenbar.

Über den Verbrauch ist das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber herzustellen. Diese Zeiten gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Für den Fall der Nichteinigung gelten die Schlichtungsregelungen des Urlaubsgesetzes (§ 4) sinngemäß.“

6. Angestellten-KV § 10 (5):

Das Gesetzeszitat „§ 2 Abs. 1 lit. b“ wird erweitert auf „§ 2 Abs. 1 lit. b oder c“.

7. Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung zu Auslandsdienstreisen, § 7 (3) lautet:

„Bei Reisen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Stand 1.11.2001 sowie in die Schweiz und Liechtenstein gebühren Tages- und Nächtigungsgelder zumindest im Ausmaß der für Inlandsreisen vorgesehenen Sätze, soweit sich daraus ein höherer Anspruch ergibt. Für die Schweiz und Liechtenstein gilt diese Bestimmung für Dienstreisen, die nach dem 1.11.2007 beginnen.“

Geltungsbeginn: 1.11.2007

Wien, am 30. Oktober 2007